



Kollegiatstift im Hof
St. Leodegar Luzern

Konzessionsreglement

für die Benutzung von Grabstätten im Hoffriedhof Luzern

Ingress

Das Kollegiatstift St. Leodegar im Hof Luzern ist Eigentümer nach privatem Recht der Gräberhallen samt den davor gelegenen Grünflächen bei der Hofkirche in Luzern. Das Stift erteilt Grabkonzessionen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements. Das Reglement ist Bestandteil jeder erteilten Konzession und ist bei Konzessionserteilung vom Konzessionsinhaber¹ als vertragliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

Das Reglement regelt allein die privatrechtliche Benutzung der Gräber. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern und der Einwohnergemeinde der Stadt Luzern über das Bestattungs- und Friedhofswesen bleiben vorbehalten und sind von diesem Reglement unberührt.

1. Begräbnisrecht

¹ Mit der Konzession wird dem Konzessionsinhaber nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen (siehe insbesondere Ziffern 3. und 5. hiernach) die Berechtigung zur Benutzung für Erd- oder Urnenbestattung des in der Konzessionsurkunde bezeichneten Grabes erteilt.

² Die Grabbenutzung gilt für den Konzessionsinhaber selbst und seine Familienangehörigen, sofern er in der Konzessionsurkunde nichts anderes bestimmt. Mehrfachbelegungen mit Urnen sind nur im Rahmen des öffentlichen Begräbnisrechtes zulässig.

³ Ist der Konzessionsinhaber selbst verstorben, können mit Zustimmung des Stifts alle oder einzelne der in Abs. 2 genannten Angehörigen in den laufenden Konzessionsvertrag eintreten.

2. Konzessionsinhaber

Die Konzession kann an eine natürliche Person oder an mehrere, namentlich bezeichnete natürliche Personen erteilt werden.

3. Konzessionsdauer und Dauer der Grabesruhe

Die *Konzessionsdauer* wird in der Konzessionsurkunde festgelegt. Sie beträgt üblicherweise 20 Jahre; es kann jedoch in der Konzessionsurkunde davon abgewichen werden.

¹ Um der besseren Lesbarkeit willen wird in diesem Dokument mit Geltung für beide Geschlechter die männliche Schreibweise gewählt.

Die *Dauer der Grabesruhe* beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 10 Jahre.

4. Konzessionsverlängerung

¹ Bei einer Bestattung oder Beisetzung muss die Konzessionsdauer die Grabesruhe decken. Ist dies nicht der Fall, führt dies automatisch zu einer entsprechenden Verlängerung der Konzessionsdauer. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

² Mit derselben Folge können nach der Bestattung des Konzessionsinhabers im gleichen Grab weitere Urnen beigesetzt werden.

³ Die Konzession kann auch zu Lebzeiten des Konzessionsinhabers verlängert werden.

⁴ Nach Beendigung der Grabesruhe des Konzessionsinhabers und anderer Beigesetzter kann die Konzession erneuert werden. Ein Anspruch auf Konzessionsverlängerung besteht nicht.

5. Konzessionsgebühren

¹ Die Konzessionsgebühr entspricht bei Vertragsabschluss dem vom Stift festgelegten Tarif und wird nur für volle Jahre berechnet. Konzessionsgebühren sind auch für die verlängerte Konzessionsdauer zu entrichten.²

² Die Konzessionsgebühr wird für die gesamte Anzahl Konzessionsjahre mit der Konzessionserteilung (Ziff. 3) bzw. deren Verlängerung (Ziff. 4) zur Zahlung fällig und ist vom Konzessionsinhaber/den Konzessionsinhabern dem Stift zu entrichten.

³ Die Konzessionsgebühr soll grundsätzlich vom Nachlassvermögen des Verstorbenen getragen werden. Zahlungsschuldner gegenüber dem Stift mit entsprechendem Regressrecht auf das Nachlassvermögen ist jeder noch lebende Konzessionsinhaber. Ist der oder sind alle Konzessionsinhaber verstorben, ist Zahlungsschuldner gegenüber dem Stift (mit entsprechendem Regressrecht) jener Angehörige, welcher bei der Einwohnergemeinde bzw. der Friedhofverwaltung Luzern die Bestattung im konzessionierten Grab gemäss Konzessionsurkunde verlangt und in Auftrag gegeben hat.

⁴ Das Stift behält sich Änderungen der Konzessionsgebühr vor. Bei einer Erneuerung oder Verlängerung der Konzessionsdauer gilt die dannzumal vom Stiftskapitel allenfalls neu festgelegte Gebühr.

6. Grabinschriften und Epitaphe

¹ Das formale Verändern oder Entfernen bestehender Epitaphe wie auch das Anbringen neuer Epitaphe und Inschriften auf dem Mauerwerk oder von Bronzetafeln auf den Platten der Gräberhalle bedarf der Bewilligung des Friedhofverwalters.

² Für Grössenveränderungen oder das Ersetzen bestehender Epitaphe wie auch für das Neuplatzieren von Epitaphen am Mauerwerk der Gräberhalle erhebt das Stift eine Gebühr.

² Für die Priestergräber südlich der Hofkirche gilt die Vereinbarung zwischen dem Stift St Leodegar im Hof, dem Dekanat Luzern Stadt (heute Pastoralraum Luzern Stadt und der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom September 1994. – Für die Gemeinschaftsurnengräber gelten besondere, in der Konzessionsurkunde festgelegte Bestimmungen.

Nach Ablauf der Grabkonzessionsdauer verfügt das Stift über die Epitaphe, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Vorbehalten bleiben historische Aspekte und Anordnungen der Denkmalpflege.

7. Grabunterhalt

Der Konzessionsinhaber bzw. der Zahlungsschuldner (Ziff. 5. Abs. 3) hat dafür besorgt zu sein, dass das Hallenplattengrab während der gesamten Konzessionsdauer in sauberem und gepflegtem Zustand gehalten wird. Wird der Unterhalt vernachlässigt (z.B. verdorrter Grabschmuck), kann das Stift nach erfolgloser Mahnung den vernachlässigten Unterhalt auf Kosten des Konzessionsinhabers bzw. des Zahlungspflichtigen beheben lassen.

8. Grabplatte und Urnengrabstein

Der Konzessionsinhaber tritt die Grabplatte in ihrem Zustand bei Konzessionsbeginn an. Das gleiche gilt für den Urnengrabstein.

Die Instandhaltung und bei Bedarf die Erneuerung der Grabplatte, bzw. des Urnengrabsteins, sind Sache des Konzessionsinhabers bzw. des Zahlungsschuldners (Ziff. 5. Abs. 3). Stellt die Grabplatte zufolge Alterung oder Schadhaftheit eine Gefahr dar, hat der Konzessionsinhaber bzw. der Zahlungsschuldner (Ziff. 5. Abs. 3) die Grabplatte zu ersetzen. Dauert die Gefahr an, kann das Stift nach erfolgloser Mahnung den Gefahrenzustand auf Kosten des Konzessionsinhabers bzw. des Zahlungsschuldners beheben lassen.

9. Meldepflichten

¹ Konzessionsinhaber oder an seiner Stelle seine Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall mit Begräbnis im konzessionierten Hallenplatten- oder Urnengrab dem Stift wie auch der zuständigen, kommunalen Amtsstelle wie folgt zu melden:

- a. hatte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in der Stadt Luzern: der Friedhofverwaltung der Stadt Luzern,
- b. hatte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz ausserhalb der Stadt: der zuständigen Amtsstelle seines Wohnortes wie auch der Friedhofverwaltung der Stadt Luzern.

² Auf Anfrage bestätigt das Stift der städtischen Friedhofverwaltung die Zulässigkeit des Begräbnisses mit Angabe der Lage im entsprechenden Grab.

³ Im Übrigen ist die Friedhofverwaltung der Stadt Luzern für die Durchführung und die administrative Vorbereitung der Bestattung zuständig.³ Sie erstattet dem Stift Meldung gemäss Ziff. 12. Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.11.2020 zwischen der Stadt Luzern und dem Stift St. Leodegar betreffend Friedhof Hof.

Beschlossen vom Stiftskapitel St. Leodegar im Hof Luzern am 28. Januar 2021.

³ Vgl. Ziff. 12, Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Stift St. Leodegar vom 26.11.2020,